

Legende: blau: Klärung rot: Änderungen / Ergänzungen Muster – VO orange: Anmerkung

1. Entwurf

Stand: 26.04.2016

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Maujahn" in der Gemeinde Karwitz, der Stadt Dannenberg, der
Samtgemeinde Elbtalaue, Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom XX.XX.201X**

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Maujahn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“. Es befindet sich in den Gemeinden Karwitz und Stadt Dannenberg ca. einen Kilometer westlich des Ortsteils Schmarsau/Dannenberg. Das NSG "Maujahn" ist ein naturnahes Hochmoor mit intakter Hoch- und Übergangsmoor-Vegetation in einem Erdfall. Es umfasst angrenzend Bruchwälder, eichenbetonte Mischwälder, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und mesophiles Grünland. Weiterhin beinhaltet das NSG Ackerflächen und Kiefern-mischwälder.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Karwitz, der Stadt Dannenberg und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Maujahn“ (DE 2932-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 37 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung
1. des in einem Talkessel (Erdfall) liegenden z. T. durch Hangdruckwasser beeinflussten, naturnahen Hochmoores mit seinen randlichen Zwischenmoorbildungen als Sauergras- /Binsenried,
 2. des im Westen an das Hochmoor angrenzenden z. T. quelligen, sehr struktur- und artenreichen Erlenbruchwaldes mit einem eingelagerten Zwischenmoorbereich und verlandeten Torfstichen,
 3. der Hangpartien des Erdfalls mit ihren Eichenmischwäldern und Sandtrockenrasenfragmenten an Waldrändern,
 4. des mesophilen Grünlandes,
 5. der ruderalen Hochstaudenfluren trockener bis feuchter Standorte,
 6. der sich an den Talkessel anschließenden, geomorphologisch die Eigenheit des Gebietes mitprägenden Randbereiche,
 7. von Kleingewässern als Lebensraum für Libellen- und Amphibienarten,
 8. eines kontinuierlich hohen Grundwasserspiegels,
 9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes u. a. auch als Brutplatz störungsempfindlicher Vogelarten,
 10. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

Der Erhaltung und Entwicklung sowie der teilweisen Wiederherstellung der biotopspezifischen Standortbedingungen, hier insbesondere ein hoher Grundwasserstand, Nährstoffarmut und saures Milieu im Bereich des Hochmoores, Nährstoffarmut im Bereich der Hangpartien sowie der Erhaltung und Entwicklung von funktionstüchtigen Pufferzonen insbesondere auf dem Wege der Extensivierung der Bewirtschaftung der im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, kommen eine besondere Bedeutung zu.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
7110 Lebendes Hochmoor im Erdfall Maujahn als naturnahes, weitgehend gehölzfreies, durch nährstoffarme Verhältnisse geprägtes, wachsendes Hochmoor in Form einer Schwimmdecke auf einem anthropogen weitgehend unbeeinflussten Grundwasserspiegel einschließlich seiner sehr gut ausgeprägten, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Hochmoorbläuling (*Plebejus optilete*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Blumenbinse (*Scheuchzeria palustris*), Torfmoose (u. a. *Sphagnum rubellum*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rosmarienheide (*Andromeda polifolia*) und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoor im Erdfall Maujahn als naturnahes, weitgehend gehölzfreies Rand-, Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassen, auch nährstoffarmen Standorten im Komplex mit dem lebenden Hochmoor einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie insbesondere Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Fiebertee (*Menyanthes trifoliata*) und Sumpflutauge (*Potentilla palustris*),
 - b) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoff- und basenarmen Sandböden an den Hängen des Erdfalls und auf Sandkuppen im Gebiet mit allen Altersphasen im mosaikartigen Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit thermophilen Säumen (Magerrasen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
6. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Tier- und Pflanzenarten insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. Geocaches anzulegen.

Anmerkung: Entfallen des Reitverbotes gem. § 4 (3)c Alt-VO, es gilt NWaldLG. Entfallen des Verbotes über Haustiere gem. § 4 (3)h Alt-VO, da nicht nachvollziehbar.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG dürfen darüber hinaus die in der Karte mit einer Strichlinie gekennzeichneten Wege ganzjährig nicht betreten werden.

- (3) Als weitere Handlung wird die Grundwasserentnahme, die in das Gebiet hineinwirkt und das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören kann, in einer Entfernung bis zu 1.000 m gemäß der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25.000 untersagt. Ausgenommen hiervon sind befristet genehmigte und auch zukünftig befristet genehmigte Grundwasserentnahmen mit den derzeit bewilligten Entnahmemengen in der Gemarkung Prisser, Flur 6 Flurstück 31 / 1 und 79 / 2 sowie in der Gemarkung Thunpadel, Flur 1, Flurstück 74 / 1.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag der Fachbehörde für Naturschutz oder im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit deren vorheriger Zustimmung
 - e) und die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow- Dannenberg, **(Anmerkung: Späte Traubenkirsche in Begründung)**
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg, **(Anmerkung: durch Universitäten)**
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchte; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt in der Zeit vom 01.10. bis 29.02. eines jeden Jahres zu erfolgen,
(Anmerkung: Fehlende Notwendigkeit der Freistellung der Gewässerunterhaltung in Begründung ausführen)
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, nach Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts sowie nach

folgenden Vorgaben:

1. Die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellten Ackerflächen
 - a) bei mineralischer Düngung unter Einhaltung eines Schutzabstandes zur Böschungsoberkante von 3 Metern und bei Verwendung von Düngerstreuern mit Grenzstreueinrichtung von 1 Meter.
 - b) bei organischer Düngung unter Einhaltung eines Schutzabstandes zur Böschungsoberkante von 4 Metern bei breitwürfiger Ausbringung und von 1 Meter bei Einsatz eines Schleppschlauch, Schleppschuh oder Schlitzverfahrens.
 - c) bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung eines Schutzabstandes von 1 Meter und unter Einhaltung der entsprechenden Anwendungsvorschriften,
 - d) unter Erhalt der vorhandenen Feldraine,
 - e) ohne Feldberegnung, ausgenommen auf der Parzelle in der Gemarkung Prisser, Flur 6, Flurstücksnummer 173,
 - f) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen.
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten privaten Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- und Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschweinschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - g) **unter eingeschränkter Stickstoffdüngeszufuhr von 50 kg N/ha/Jahr,**
 - h) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung,

2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190 soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zu einander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

3. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp (LRT) 9190, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - ad) auf mindestens 80 % der LRT-Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Anmerkung: In Begründung Hauptbaumarten präzisieren (Eiche, Birke, Kiefer); Abstimmung mit Forstamt

4. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Naturwald“ dargestellten Flächen erfolgt keine forstwirtschaftliche Nutzung; die Waldentwicklung erfolgt in Form der natürlichen Sukzession.
5. Auf den in der maßgeblichen Karte als Erlenbruchwald dargestellten Flächen ist zulässig
- a) die einzelstammweise bis horstweise Nutzung in hiebsreifen Beständen vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres im Rahmen einer langfristig konzipierten Waldverjüngung,
 - b) die Bestandspflege und Bestandsverjüngung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie unter Förderung bzw. ausschließlicher Verwendung der Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften (Moorbirke und Schwarzerle),
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- (6) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung-Wald“ bzw. der „Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) regelmäßige Entkusselung der Hochmoorfläche und des Randmoores,
 - b) Beseitigung der invasiven Pflanzenarten wie u. a. Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) im NSG,
 - c) Beseitigung von nicht standortheimischen Pflanzen im NSG,
 - d) Pflege von Stillgewässern als Laichhabitat für Amphibien.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Maujahn“ (Abl. der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 15 vom 15.08.1988 S. 265) außer Kraft.

Lüchow, den

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat